

BVGer E-2839/2025 vom 27. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2839_2025

FR: TAF E-2839/2025 du 27 août 2025

IT: TAF E-2839/2025 del 27 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 1.3

Die Gesuchstellenden sind durch das Urteil E-179/2025 vom 31. März 2025 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an

E-2839/2025 Seite 5 dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2

Aufl. 2019, Art. 67, N 10). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt diese restriktiv, was insbesondere auf den Ausnahmecharakter der Revision als solchen zurückzuführen ist (vgl. ELISABETH ESCHER, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz,

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht (vgl. AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG,

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG; vgl. zudem BVGE 2021/28 E. 11.1–11.3).

E. 4.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 4.2

Die Gesuchstellenden berufen sich auf Art. 66 Abs. 1 Bst. a und b VwVG und machen im Wesentlichen geltend, es würden neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel vorliegen (politisch motiviertes Ermittlungsverfahren gegen den Gesuchsteller und konkrete Gefährdung bei einer Rückkehr in die Türkei, untermauert durch die in Bst. B hiervor erwähnten Beweismittel). Zudem seien Verfahrensvorschriften verletzt worden (Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Anspruchs auf vollständige Prüfung

E-2839/2025 Seite 6 ihrer Vorbringen sowie verkürzte Ausreisefrist als unrechtmässige Massnahme). Ferner führen sie bezüglich des Kindeswohls aus, die gemeinsame Tochter sei in der Schweiz sozial integriert ([...]), weshalb eine Rückführung in die Türkei eine Verletzung des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK) und des Kindeswohls (Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]) nach sich ziehen würde. Zwar sind die Revisionsbestimmungen des VwVG im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht anwendbar (vgl. hierzu BVGE 2015/20 E. 3.1), indes berufen die Gesuchstellenden sich mit ihren Vorbringen sinngemäss auf die gesetzlichen Revisionsgründe von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen respektive Auffinden entscheidender Beweismittel) und Art. 121 Bst. d BGG (Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen). Das Revisionsbegehren wurde innert 30 Tagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens E-179/2025 eingereicht, womit die gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. b und d BGG massgebliche Frist eingehalten wurde. Nachdem auch der Kostenvorschuss einbezahlt wurde, ist auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch einzutreten.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Eine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel ist als erheblich zu erachten, wenn es geeignet ist, eine Änderung des in Revision zu ziehenden Urteils zugunsten der gesuchstellenden Person zu bewirken (vgl. BGE 147 III 238 E. 4.1). Dieser Revisionsgrund setzt demnach – neben dem Erfordernis, dass die betreffenden Tatsachen

respektive Beweis- mittel bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstanden sind – voraus, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegan- genen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Insbe- sondere darf das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nicht dazu dienen, im früheren – ordentlichen – Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständiges Vorbringen eine ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern (vgl. ANDRÉ MO- SER et al., a.a.O., Rz. 5.48). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müs- sen sodann erheblich sein, das heisst geeignet sein, die tatbestandliche

E-2839/2025 Seite 7 Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b).

E. 4.3.2

Bezüglich der mit Eingabe vom 10. April 2025 ins Recht gelegten Be- weismittel (vgl. die in Bst. B hiervor aufgeführten Beweismittel) machen die Gesuchstellenden geltend, dass in der Türkei zwei Ermittlungsverfahren gegen den Gesuchsteller laufen würden. Die Polizei habe ihr früheres Zu- hause durchsucht und die Familie des Gesuchstellers unter Druck gesetzt. Diese Vorbringen würden zeigen, dass er in der Türkei weiterhin verfolgt werde. Wie sogleich zu zeigen sein wird, sind diese Beweismittel, die zwar allesamt vor Ergehen des Urteils E-179/2025 vom 31. März 2025 entstan- den sind, revisionsrechtlich nicht erheblich, da sie nicht geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die Gesuchstellenden günstigeren Er- gebnis zu führen. Gemäss dem Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass Personen, die in der Türkei von Ermittlungsverfah- ren wegen Terrorpropaganda und/oder Präsidentenbeleidigung betroffen sind, im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Polit- malus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten haben, weshalb sich aus diesem Umstand alleine noch keine begründete Furcht vor mit beacht- licher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungs- massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ergibt (vgl. a.a.O. E. 8.7.3 und E. 8.8). Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob sich im kon- kreten Verfahren Hinweise auf einen individuellen Politmalus oder auf Gründe ergeben, die zu einer längeren Freiheitsstrafe führen könnten, wo- bei insbesondere frühere Verurteilungen sowie ein exponiertes politisches Profil Risikofaktoren darstellen (vgl. a.a.O. E. 8.7.4). Gestützt auf die Akten – und vorbehältlich der Authentizität der neu einge- reichten Dokumente – ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller bis zum heutigen Zeitpunkt in der Türkei strafrechtlich nicht verurteilt wurde. Sodann verfügt er über kein geschärftes politisches Profil, zumal er sich gemäss eigenen Angaben zuletzt während seiner Studienzzeit (nieder- schwellig) politisch betätigt habe und er auch nicht geltend machte, dass er vor seiner Ausreise wegen seiner politischen Aktivitäten in den Fokus der Behörden geraten wäre (vgl. Vorhaben [...], A29, insbes. F43 und A30

E-2839/2025 Seite 8 insbes. F28). Im Übrigen fällt auf, dass im Revisionsgesuch die Gründe, welche zur Einleitung der neu geltend gemachten Ermittlungsverfahren ge- führt hätten, nicht genannt werden, sondern pauschal ausgeführt wird, der Gesuchsteller sei ein bekannter und aktiver politischer Gegner des türki- schen Regimes und habe sich wiederholt

unter seinem echten Namen in den sozialen Medien kritisch zur türkischen Regierung, zur Repression gegen kurdische Minderheiten sowie zur Menschenrechtslage geäußert (vgl. Eingabe vom 14. Mai 2025, S. 2 f.), was sich nicht mit seinen Angaben im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, in welchem er keine Aktivitäten in den sozialen Medien geltend machte, vereinbaren lässt (vgl. Vorhaben [...], A29 F73). Damit ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich die im Revisionsgesuch geltend gemachten Ermittlungsverfahren in die Vorbringen im ordentlichen Verfahren einbetten lassen. Dies gilt insbesondere bezüglich des im Schreiben des türkischen Anwalts vom (...) März 2025 erwähnten Ermittlungsverfahrens wegen (...) mit Soru■turma No. (...), zumal dieses Ermittlungsverfahren in der Eingabe vom 14. Mai 2025 nicht mehr erwähnt wird. Demnach gelangt das Gericht zum Schluss, dass der Gesuchsteller in der Türkei als strafrechtlich nicht vorbelastete Person gilt, die kein exponiertes politisches Profil aufweist, weshalb nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass er im Zusammenhang mit den geltend gemachten hängigen Ermittlungsverfahren zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt wird beziehungsweise eine flüchtlingsrechtlich relevante, mit einem Politmalus behaftete Verfolgung zu befürchten hat. Insgesamt hätten die mit Eingabe vom 10. April 2025 neu eingereichten Dokumente, selbst wenn sie im Urteilszeitpunkt vorgelegen hätten, demnach mit der massgeblichen Wahrscheinlichkeit nichts am getroffenen Entscheid geändert. Angesichts der mangelnden revisionsrechtlichen Erheblichkeit dieser Beweismittel kann die Frage der Rechtzeitigkeit ihrer Einreichung grundsätzlich offengelassen werden. Der Vollständigkeit halber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Revisionsgesuch nicht ansatzweise dargelegt wird und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die Gesuchstellenden diese Beweismittel, welche von Februar und März 2025 datieren, im Laufe des ordentlichen Asylverfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt der Urteilsfällung am 31. März 2025, nicht gekannt hätten und deshalb nicht hätten beibringen können.

E. 4.3.3

Sodann machten die Gesuchstellenden hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs keine neuen erheblichen Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Vielmehr beziehen sich die diesbezüglichen Vorbringen betreffend Art. 8 EMRK und Art. 3 KRK auf einen bereits im

E-2839/2025 Seite 9 ordentlichen Verfahren bekannten Sachverhalt, womit diesen keine revisionsrechtliche Erheblichkeit zukommt.

E. 4.4

Soweit die Gesuchstellenden den Revisionsgrund in Art. 121 Bst. d BGG (Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen) anrufen und geltend machen, ihr rechtliches Gehör und ihr Anspruch auf vollständige Prüfung ihrer Vorbringen seien verletzt worden, weil die mit Eingabe vom 10. April 2025 eingereichten Beweismittel («insbesondere der Haftbefehl und das Ermittlungsprotokoll») im ordentlichen Verfahren nicht berücksichtigt worden seien (vgl. Eingabe vom 14. Mai 2025, S. 4), ist festzustellen, dass die mit dem Revisionsgesuch neu eingereichten Beweismittel zum Zeitpunkt des Ergehens des angefochtenen Urteils vom 31. März 2025 nicht aktenkundig waren, womit keine in Art. 121 Bst. d BGG beschriebene Konstellation vorliegt. Dieses Vorbringen kann daher revisionsrechtlich nicht gehört werden. Schliesslich stellt die darüber hinaus geltend gemachte Verletzung von Verfahrensvorschriften

(verkürzte Ausreisefrist) keinen zulässigen Revisionsgrund dar, da sie unter keinem der im Gesetz abschliessend genannten Revisionsgründe subsumiert werden kann.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils E-179/2025 vom 31. März 2025 ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind, angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der am 30. Juni 2025 einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 24. April 2025 verfügte Vollzugsstopp dahin.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2839/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.